

**Gebührenordnung
für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg
in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 10.12.2007 (Artikelsatzung)**

§ 1

Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg wird von der Stadt Neu-Anspach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung in dieser Gebührenordnung Benutzerentgelte und –gebühren erhoben.

§ 2

Saalbenutzung

- (1) Bei der Benutzung des Saales sind folgende Entgelte zu entrichten:
- a) Benutzung des Saales und der Küche bei Hochzeiten und ähnlichen Veranstaltungen
 - 1. Einheimische 76,50 €
 - 2. Auswärtige 107,50 €
 - b) wie vor bei Beerdigungen 41,00 €
 - c) stundenweise Benutzung, ohne Inanspruchnahme der Küche je Stunde 18,00 €
 - d) stundenweise Benutzung, mit Inanspruchnahme der Küche je Stunde 28,00 €
 - e) Für die Benutzung der Küche vor Veranstaltungen für Backzwecke und ähnliches ist ein Unkostenbeitrag von 15,50 € zu entrichten.
- (2) Für die Benutzung des Besprechungszimmers wird je angefangene Stunde ein Entgelt von 13,00 € erhoben.
- (3) Ortsansässige Vereine haben bei vereinsinternen Veranstaltungen, für die kein Eintritt erhoben wird, das Recht der kostenlosen Benutzung. Dies trifft auch auf parteipolitische Organisationen zu falls die Veranstaltungen auf Ortsebene geführt werden.
- (4) Für öffentliche Tanzveranstaltungen, die von Vereinen oder sonstigen Organisationen durchgeführt werden und für die Eintrittsgelder zu zahlen sind, beträgt das Entgelt für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses pauschal 99,50 €.
- (5) Bei Antragstellung ist vom Antragsteller eine Kautions in Höhe von 50 % des zu entrichtenden Benutzungsentgeltes zu hinterlegen. Diese Kautions wird einbehalten, wenn der Antragsteller innerhalb einer Woche vor dem Benutzungstermin die Reservierung rückgängig macht.
- (6) Bei allen Veranstaltungen, für die Entgelte erhoben werden, ist ein pauschaler Kostenersatz (Strom, Wasser, Heizung) bei
- | | |
|--|---------|
| Benutzung des Saales von
zu entrichten. | 23,00 € |
|--|---------|
- Bei Benutzung des Saales unter 5 Std. ermäßigt sich die Pauschale um 50%.
- (7) Auf Antrag kann der Magistrat diese Benutzungsentgelte ermäßigen oder erlassen.

§ 3

Schlachtraumbenutzung

- (1) Bei der Benutzung des Schlachtraumes werden erhoben:
- | | |
|--|---------|
| a) beim Schlachten eines Schweines | 25,50 € |
| b) beim Schlachten eines Schafes oder Kalbes | 15,50 € |
| c) beim Schlachten eines Rindes oder einer Kuh | 41,00 € |
- (2) Bei gewerblicher Nutzung des Schlachtraumes erhöhen sich die vorstehenden Gebührensätze um jeweils 50 %.
- (3) Die Kosten für die Beseitigung der Schlachtabfälle sind vom Schlachtraumbenutzer mit dem Schlachtraumbenutzungsentgelt an die Stadt zu erstatten.

Grundlage für die Kostenerstattung bildet die jeweils vom RP Darmstadt genehmigte und gültige Entgeltliste.“

§ 4

Gefrieranlagen

Entfällt.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsentgelte und –gebühren werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweiligen Einrichtung fällig. Sie sind bei dem Hausmeister des Dorfgemeinschaftshauses zu entrichten.
- (2) Entfällt.

§ 6

Mehrwertsteuer

Soweit die in dieser Beitrags- und Gebührensatzung festgelegten Beiträge, gebühren und Kostenerstattungen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird diese von den jeweiligen Abgabepflichtigen neben den in dieser Satzung festgelegten Abgaben geschuldet.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Änderung tritt rückwirkend ab dem 01.04.2001 in Kraft.